

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
(BGS-EWS) des Marktes Thalmässing vom
11.12.1996 für den Gemeindeteil Waizenhofen,
zuletzt geändert am 07.12.2011**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Thalmässing folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Thalmässing vom 11.12.1996, zuletzt geändert am 07.12.2011, für den Gemeindeteil Waizenhofen:

§ 1

In § 10 Abs.1 Satz 2 wird die Einleitungsgebühr von "0,52 €" auf "0,79 €" geändert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Thalmässing, 14.11.2012

Markt Thalmässing



Georg Küttinger
Erster Bürgermeister



Satzung zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
des Marktes Thalmässing vom 11.12.1996 für den
Gemeindeteil Waizenhofen
zuletzt geändert am 09.12.2009

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Thalmässing folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und 11.12.1996, zuletzt geändert am 09.12.2009, für den Gemeindeteil Waizenhofen:

§ 1

In § 10 Abs. 2 Satz 5 wird die Wassermenge pro Großvieheinheit von „15 m³/Jahr“ auf „18 m³/Jahr“ geändert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

91177 Thalmässing, 07.12.2011
Markt Thalmässing



Georg Küttinger
Erster Bürgermeister



Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
des Marktes Thalmässing vom 11.12.1996 für den
Gemeindeteil Waizenhofen
zuletzt geändert am 16.12.2008

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Thalmässing folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Thalmässing vom 11.12.1996, zuletzt geändert am 16.12.2008, für den Gemeindeteil Waizenhofen:

§ 1

Nach § 5 Abs. 2 Satz 4 wird der Satz: „Garagen werden nicht herangezogen. Das gilt nicht für Garagen, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.“ eingefügt.

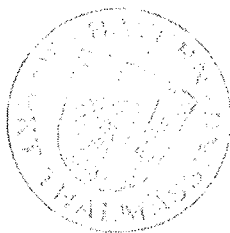
§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

91177 Thalmässing, 09.12.2009
Markt Thalmässing



Georg Küttinger
Erster Bürgermeister



**Satzung zur Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
(BGS-EWS) des Marktes Thalmässing vom
11.12.1996 für den Gemeindeteil Waizenhofen,
zuletzt geändert am 14.12.2005**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Thalmässing folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Thalmässing vom 11.12.1996, zuletzt geändert am 14.12.2005, für den Gemeindeteil Waizenhofen:

§ 1


In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird die Einleitungsgebühr von "1,00 €" auf "0,52 €" geändert.

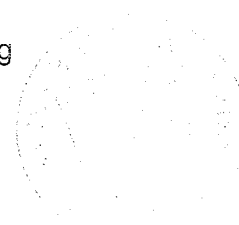
§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Thalmässing, 16.12.2008

Markt Thalmässing


Küttinger
1. Bürgermeister



**Satzung zur Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
(BGS-EWS) des Marktes Thalmässing vom
11.12.1996 für den Gemeindeteil Waizenhofen,
zuletzt geändert am 18.12.2002**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Thalmässing folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Thalmässing vom 11.12.1996, zuletzt geändert am 18.12.2002, für den Gemeindeteil Waizenhofen:

§ 1

In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird die Einleitungsgebühr von "1,10 €" auf "1,00 €" geändert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Thalmässing, 14.12.2005



Markt Thalmässing


Schuster
1. Bürgermeister

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Thalmässing vom 11.12.1996 für den Gemeindeteil Waizenhofen, zuletzt geändert am 22.12.1999

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Thalmässing folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Thalmässing vom 11.12.1996, zuletzt geändert am 22.12.1999, für den Gemeindeteil **Waizenhofen**:

§ 1

In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird die Einleitungsgebühr von „ 2,50 DM“ auf „ 1,10 € “ geändert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Thalmässing, 18.12.2002
MARKT THALMÄSSING


Schuster

1. Bürgermeister



Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Thalmässing vom 11.12.1996 für den Gemeindeteil Waizenhofen

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Thalmässing folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Thalmässing vom 11.12.1996 für den Gemeindeteil **Waizenhofen**:

§ 1

In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird die Einleitungsgebühr von „ 3,83 DM“ auf „ 2,50 DM“ geändert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.

Thalmässing 22.12.1999
MARKT THALMÄSSING


Schuster

1. Bürgermeister



Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Marktes Thalmässing
vom 11.12.1996

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt der Markt Thalmässing folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Markt Thalmässing erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet des Gemeindeteiles/der Gemeindeteile **W a i z e n h o f e n** einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,

2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,

3. § 2 Nr. 3 mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) auf das vierfache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.500 m² begrenzt. Eine spätere Teilung eines übergroßen Grundstücks kann einen Nacherhebungstatbestand erfüllen. Bereits bezahlte Beiträge werden im Verhältnis der geteilten Flächen verrechnet.

(2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht, das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

(4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist die anzusetzende Geschoßfläche nach der in der näheren Umgebung vorhandenen Bebauung zu ermitteln; anzusetzen ist das durchschnittliche Maß der tatsächlichen baulichen Ausnutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung. Fehlt es an einer heranziehbaren Bebauung, so ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.

(5) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die ^{sich} aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(6) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 oder Absatz 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 3 oder Absatz 4 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,04 DM |
| b) pro m ² Geschoßfläche | 18,54 DM |

§ 7

Fälligkeit, Ablösung

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages.

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9

Gebührenerhebung

Der Markt Thalmässing erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 10

Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 3,83 DM pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wasser-

mengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden pauschal $18 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von $15 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Viehzählungsgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, daß es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 15) stattgefunden haben. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Markt Thalmässing zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu $12 \text{ m}^3/\text{Jahr}$,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(4) Bei Grundstücken, von denen nur Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, gilt für jeden m^2 befestigte Grundstücksfläche jährlich $0,25 \text{ m}^3$ Abwasser als der Entwässerungseinrichtung zugeführt.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 12

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.06. und 15.09. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Markt Thalmässing die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 14

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Markt Thalmässing für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.04.1993 außer Kraft.

MARKT THALMÄSSING

W. Zuber
Schuster
1. Bürgermeister

